

Groß Strehlig, den 21. Mai 1924

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3,60 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Staatliche Verwaltungsgebühren S. 115. — Nachruhezeit in Bäckereien und Konditoreien S. 118. — Vieh ohne Aufsicht und Sicherung S. 118. — Personalien S. 118. — Versicherung gegen Brandschaden S. 118. — Rentenmark-Spareinlagen S. 118. — Kreis- und Stadtparkasse Groß Strehlig Bilanz für 1923 S. 119.

Vf. d. M. d. J. v. 25. 4. 1924 — IV St 695, betr.
staatliche Verwaltungsgebühren.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Ges. über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 1923 (GS. S. 455) habe ich unter dem heutigen Tage eine besondere Gebührenordnung für Amtshandlungen im Geschäftsbereiche der Verwaltung des Innern erlassen.

Die Ordnung, die nachstehend gemäß § 4 Abs. 3 des Ges. v. 29. 9. 1923 und § 16 der Allgem. Verwaltungsgebührenordnung vom 29. 12. 1923 (GS. 1924 S. 1) veröffentlicht wird, tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Tage ab ist für die in der Ordnung aufgeführten Amtshandlungen die Höhe der zu erhebenden Gebühr lediglich nach den Sätzen dieser Ordnung zu bestimmen, soweit nicht die Ordnung selbst für einzelne Amtshandlungen frühere Anordnungen aufrechterhält. Im übrigen gelten auch für die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung die grundsätzlichen Vorschriften der Allgem. Verwaltungsgebührenordnung und der dazu erlassenen Ausf.-Anw. vom 29. 12. 1923 (Pr.BefBl. S. 247).

Vordrucke für ortspolizeiliche Genehmigungen zur Veranstaltung von gewöhnlichen Lustbarkeiten und von Tanzlustbarkeiten (Ziff. 9 Abs. 5 c, 2—3 der AWest. z. B. St. G.)¹⁾ werden gegenwärtig vom Reichsfinanzamt in Berlin-Dahlem mit einem Stempelaufdruck von 5 G.M. hergestellt und den Finanzämtern zur Weitergabe an die Beteiligten geliefert. Die Weiterverwendung dieser Bestände nach Wegfall der Tariffstelle 39 B. St. G. (I § 3 der Geb. Ordn. in Verb. mit Tariffstelle 4) wird dahin geregelt, daß bei den bereits abgegebenen Vordrucken die Ausstellungsbehörden den schon bezahlten Stempelaufdruck auf die Verwaltungsgebühren anzurechnen haben. Bei Vordrucken, die etwa noch mit einem Stempelaufdruck von 5, 3, 2, 1 oder 1/2 Papiermark oder 10 Papiermark (vgl. Ziff. 9 Abs. 5 c 1 der AWest.)¹⁾ versehen sind, unterbleibt diese Anrechnung wegen Geringsfügigkeit. Noch nicht verkaufte Bestände sind seitens der Finanzämter nach Vernichtung des Stempelaufdrucks den preussischen Verwaltungsbehörden anentgeltlich zum Ausbrauch zur Verfügung zu stellen.

An die Behörden im Bereiche der Verwaltung des Innern.

— MBl. 479.

¹⁾ AWest. z. Landesstempelges. v. 16. 8. 1910, abgedruckt in den Reg.-Amtsblättern und im ZBl. d. Abgab.-Gesetzgeb. und Verw. 1910 Nr. 20.

Die Bestände des Reichsfinanzamts übernimmt das Polizeipräsidium Berlin. Ein Neudruck der Vordrucke ist nicht beabsichtigt; die Ortspolizeibehörden haben solche selbst herzustellen.

Anlage. Verwaltungsgebührenordnung des Preuss. Ministeriums des Innern vom 25. 4. 1924 nebst Gebührentarif.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Ges. über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. 9. 23 (GS. S. 455) und § 16 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 29. 12. 1923 (GS. 1924 S. 1) wird im Einverständnis mit dem Finanzminister, zugleich im Namen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, folgendes angeordnet:

I.

§ 1. Für die Erhebung von staatlichen Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich im Ministerium des Innern gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (a. B. G. O. vom 29. 12. 1923 (GS. 1924 S. 1) und ihres Tarifs, soweit nicht im folgenden Abweichungen vorgesehen sind.

Dies gilt auch für alle diejenigen Amtshandlungen, die von Kommunalbehörden kraft staatlichen Auftrags vorgenommen werden (vgl. § 2 des Ges. über staatliche Verwaltungsgebühren — V. G. G.). Hierzu gehören im Rahmen dieser Gebührenordnung die Tätigkeit im Verwaltungsstreitverfahren und Beschlußverfahren, die Polizeiverwaltung und Tätigkeit der Landesbeamten.

§ 2. Für die Höhe der Gebühren ist der nachstehende Tarif maßgebend.

§ 3. Die Erhebung einer Stempelsteuer neben den im Tarif aufgestellten Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 4. Diese Verwaltungsgebührenordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft; damit verlieren für die im Tarif geregelten Fälle die in früheren Verordnungen, Ausführungsvorschriften oder Erlassen getroffenen Anordnungen über die Erhebung staatlicher Verwaltungsgebühren ihre Gültigkeit, soweit nicht nachstehend Abweichendes bestimmt ist.

Die Erhebung von Benutzungs- oder Leistungsgewühren wird durch diese Verordnung nicht berührt.

II. Gebührentarif.

1. Arbeiterlegitimationskarten, Befreiungsscheine, Grenzläuferkarten für ausländische Arbeiter. Es verbleibt bei den Erlassen vom 14. 12. 1923 — IV c 676 (MBl. S. 1259) und vom 2. 2. 1924 — IV c 27 II (MBl. S. 140).